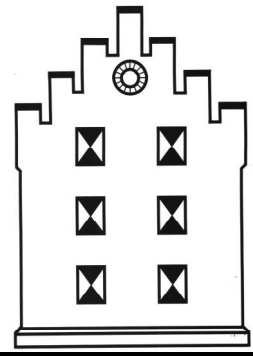


VEREIN ZEHNTHAUS e.V.

SWISTTAL-ODENDORF/ESSIG



SATZUNG

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 03. März 2004

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ZEHNTHAUS e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Swisttal-Odendorf
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheinbach unter der Kennung VR 172 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Zehnthaus e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die ideelle und materielle Förderung und Pflege kulturhistorischen Gutes der Orte Odendorf und Essig in der Gemeinde Swisttal, insbesondere des Zehnthauses, im Zusammenhang mit der geschichtlich / kulturellen Entwicklung der Region.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Nutzung und Pflege des Baudenkmals Zehnthaus
 - Vorträge im Zehnthaus über Kultur, Brauchtum und Geschichte
 - Ausstellungen und Konzerte im Zehnthaus
 - Fahrten zu kulturhistorischen Stätten und Führungen in Kulturdenkmälern der Region
 - Erforschung und Dokumentation der Geschichte des Zehnthauses sowie der Orte Odendorf und Essig in der Gemeinde Swisttal.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Deutsche und jeder Ausländer werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich im Sinne des in § 2 dargelegten Zweckes betätigen will.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
3. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes erfolgt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei wichtigen Gründen erfolgen. Hierzu ist ein Beschluss von $\frac{3}{4}$ der in einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss muss die Angabe des Ausschlussgrundes enthalten.
5. Mitglieder zahlen einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Kulturwart
 - Beisitzern
2. 1. und 2. Vorsitzender sind zusammen Vorstand im Sinne des § 26 BGB und nur zusammen vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins gewählt für die Dauer von zwei Jahren.
4. Die Gemeinde Swisttal hat das Recht, jederzeit zwei Personen, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, als Beisitzer im Sinne des § 4,1 zu benennen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden. Sie kann jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung vom zehnten Teil aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufforderungsschreiben müssen mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung vom Sitz des Vereins abgeschickt werden.
3. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Swisttal, die es im Sinne der Denkmalpflege zu verwenden hat.
-

Wolfram Bernasch
1. Vorsitzender

Prof. Dr. Horst Pippert
2. Vorsitzender